

- b) medizin-theoretische Grundlagen,
- c) Psychologie,
- d) Mikrobiologie/Virologie,
- e) Hygiene,
- f) Informatik, Biometrie,

3. ein Nachweis zu (G).

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Anatomische Grundlagen
naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen;
exemplarisch: Verdauungs-, Atmungs-, Urogenital-,
Kreislaufsystem, Bewegungsapparat, Nerven-,
Sinnessystem, Haut- und Inkretsystem (z. B. Schild-
drüse, Nebennieren und Hypophyse).

(B) Physiologische Grundlagen

- a) physiologische Grundlagen des gesunden und
kranken Menschen;
- b) Physiologie vom Säugling bis zum alten
Menschen; exemplarisch:
Blut, Blutkreislauf, Atmung, Stoff- und Energie-
wechsel sowie Ernährung, Wärmehaushalt und
Thermoregulation, Verdauung und Resorption,
Niere und Harnausscheidung, Innere Sekretion,
Entwicklung und funktionelle Organisation des
Nervensystems, Muskelphysiologie.

(C) Medizinische Psychologie

- a) medizinpsychologische, medizinsoziologische
und medizinpädagogische Grundlagen;
- b) der Mensch als biologisch-psychosoziale Ein-
heit;
- c) Gesundheit und Krankheit unter psycholo-
gischen, soziologischen und pädagogischen
Aspekten;
- d) Theorie und Praxis der Gesundheitsbildung und
-beratung;
- e) pädagogische Aufgaben in der medizinischen
Prävention und Rehabilitation sowie

Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten
Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.

aa) innerhalb des Schwerpunktes Gesundheit:

(D) Angewandte Medizin

- a) nichtoperatives Gebiet;
- b) operatives Gebiet;
- c) patientenbezogenes Gebiet (einschließlich Ethik);
- d) Erste Hilfe.

(E) Medizinische Ökologie

- a) Präventivmedizin, Gesundheitsförderung;
- b) Sozialmedizin;
- c) Arbeitsmedizin;
- d) Gesundheitserziehung;
- e) Umweltschutz.

(F) ein erstes Wahlfach;

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehran-
gebot der Universität.

bb) innerhalb des Schwerpunktes Pflege:

(D) Theorien und Methoden der Pflege sowie Konzepte
der Pflegepraxis

- a) Theorien und Modelle der Pflege;
- b) Ethik und Geschichte der Pflege;
- c) Pflegebedürfnisse;
- d) Gestaltung von Pflege und Betreuung (klinische
und ambulante Pflege, Pflege in Einrichtungen).

(E) Pflegemedizin

- a) biomedizinisches Modell;
- b) psychosoziales Modell;
- c) Erste Hilfe;
- d) Krankheitsfolgen.

(F) Systemaspekte des Gesundheits- und Sozialwesens

- a) Pflegemanagement;
- b) Pflegesozioökologie;
- c) Informationssysteme, Dokumentation;
- d) Ökonomie der Pflege, soziale Sicherung.

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehran-
gebot der Universität.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A) bis
(C) sowie aus den Bereichen (D) bis (H) des jeweils
vertieft studierten Schwerpunktes. Es werden jeweils
fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind
drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung
– zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen
Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung
(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen
Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf
Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüf-
ling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt
wurden und denen nicht der Gegenstand der wissen-
schaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

V. Ernährung und Hauswirtschaft

Das Studium der Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft umfaßt die Bereiche:

- (A) Wirtschaftslehre,
- (B) Ernährungslehre,
- (C) Lebensmittelchemie,

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Hauswirtschaftswissenschaft sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Ökologie und Soziologie des Haushalts,
- (E) Haushaltstechnik,
- (F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (G) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Lebensmittelwissenschaft und Ernährung sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

- (D) Mikrobiologie,
- (E) ein Wahlfach,
- (F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (G) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),
5. ein Leistungsnachweis zu (E),
6. ein Leistungsnachweis zu (F),
7. ein Leistungsnachweis zu (G),
8. ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus dem nicht vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung;

b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. ein Nachweis zu (F).

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Wirtschaftslehre

- a) Organisation und Struktur des Haushalts;
- b) Beschaffungs-, Produktions-, Absatzwirtschaft;
- c) Personalwirtschaft, Finanzwirtschaft;
- d) Rechtsgrundlagen (Wettbewerb, Vertrag, Versicherung).

(B) Ernährungslehre

- a) Grundlagen der Ernährungswissenschaft;
- b) Ernährungsphysiologie;
- c) Ernährung von Mensch und Tier.

(C) Lebensmittelchemie

- a) chemisch-stoffliche Grundlagen;
- b) Lebensmittel (Inhaltsstoffe, Verarbeitung und Lagerung);
- c) technologische Prozesse

sowie Kenntnisse aus den Bereichen in einem vertieft studierten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung.

aa) innerhalb des Schwerpunktes Hauswirtschaftswissenschaft:

(D) Ökologie und Soziologie des Haushalts

- a) Ökosysteme;
- b) Chemikalien (Wasch- u. Reinigungsmittel, Kosmetika, Baustoffe, Verpackungsmaterial sowie deren Ver- und Entsorgung);
- c) Soziologie des Wohnens und Zusammenlebens;
- d) Konsumverhalten und Verbraucherbildung.

(E) Haushaltstechnik

- a) Technologie und Ökonomie der Energieversorgung;
- b) Haushaltsmaschinen;
- c) Haushaltgeräte;
- d) Ergonomie, Sicherheitstechnik.

(F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

bb) innerhalb des Schwerpunktes Lebensmittelwissenschaft und Ernährung:

(D) Mikrobiologie

- a) mikrobiologische Grundlagen;
- b) Aufbau, Vorkommen und Lebenskriterien mikrobiologischer Kulturen, Nachweise, Resistenz, Immunität;
- c) hygienische Anforderungen und Aspekte, Bedeutung, gesetzliche Grundlagen.

(E) ein Wahlfach.

(F) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

(G) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (G) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes. Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

VI. Metalltechnik

Das Studium der Fachrichtung Metalltechnik umfaßt die Bereiche:

(A) Werkstofftechnik,

(B) Fertigungslehre,

(C) Konstruktionselemente

sowie die nachfolgenden Bereiche in einem gewählten Schwerpunkt der beruflichen Fachrichtung, der vertieft zu studieren ist.

Innerhalb des Schwerpunktes Produktionstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

(D) Fertigungsmeßtechnik,

(E) Fertigungsmittelkonstruktion,

(F) Fertigungsplanung,

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Maschinen- und Antriebstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

(D) Hydraulik und Pneumatik,

(E) Meß- und Regelungstechnik,

(F) Mechatronik,

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

Innerhalb des Schwerpunktes Konstruktionstechnik sind zusätzlich folgende Bereiche zu studieren:

(D) Tribotechnik I und II,

(E) CAD-Technik I und II,

(F) Konstruktionsmethodik,

(G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

(H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),

2. ein Leistungsnachweis zu (B),

3. ein Leistungsnachweis zu (C),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

4. ein Leistungsnachweis zu (D),

5. ein Leistungsnachweis zu (E),

6. ein Leistungsnachweis zu (F),

7. ein Leistungsnachweis zu (G),

8. ein Leistungsnachweis zu (H),

9. jeweils ein fachwissenschaftlicher Leistungsnachweis aus den nicht vertieft studierten Schwerpunkten der beruflichen Fachrichtung;

b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,

2. ein Nachweis zu (G).

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Werkstofftechnik

a) Aufbau metallischer Werkstoffe und metallphysikalische Grundlagen, Anwendungen und Bruchverhalten und -prüfung;

b) physikalische Eigenschaften von Nichtmetallen, Erzeugung, Ver- und Bearbeitung, Leichtbauweise;

c) schweißtechnische Begriffe, Normen, Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen, Gasschweißen, Brennschneiden, Lichtbogenschweißen.

(B) Fertigungslehre

a) Verfahren der Urformtechnik, Umformtechnik, Abspantechnik sowie Abtragverfahren und Verfahren der Wärmebehandlung, Beschichtung und Fügetechnik;

b) spanende Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen, Maschinen der Umform- und Zerteiltechnik;

- c) Fertigungsprozeßgestaltung, Qualitätssicherung und Fertigungsmeßtechnik, fertigungstechnische Automatisierung und Prozeßinformatik.
- (C) Konstruktionselemente
 - a) Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Konstruktionswerkstoffen;
 - b) Konstruktionslehre
 sowie Kenntnisse aus den Bereichen des vertieft studierten Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.
- aa) innerhalb des Schwerpunktes Produktionstechnik:
- (D) Fertigungsmeßtechnik
 - a) Grundlagen der Längenmeßtechnik;
 - b) Methoden und Geräte der geometrischen Meßtechnik;
 - c) Normung und Qualitätsmanagement.
- (E) Fertigungsmittelkonstruktion
 - a) Werkzeugmaschinen der Umform-, Zerteil- und Spanungstechnik;
 - b) Vorrichtungen;
 - c) flexible Automatisierung (Bearbeitungszentren, Fertigungszellen, Maschinensysteme).
- (F) Fertigungsplanung
 - a) Gestaltung von Fertigungsprozessen für Einzelteile;
 - b) Gestaltung von Fertigungsprozessen für flexible Automatisierung;
 - c) rechnergestützte Fertigungsbearbeitung.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- bb) innerhalb des Schwerpunktes Maschinen- und Antriebstechnik:
- (D) Hydraulik und Pneumatik
 - a) Berechnungsgrundlagen der Hydraulik und Pneumatik;
 - b) Gerätetechnik der Hydraulik und Pneumatik;
 - c) Grundschtaltung der Hydraulik und Pneumatik.
- (E) Meß- und Regelungstechnik
 - a) Grundlagen und Grundbegriffe der Regelungstechnik;
 - b) mathematische Systembeschreibung;
 - c) dynamisches Verhalten von Übertragungsgliedern;
 - d) Regelstrecken, Regler, Verhalten des Regelkreises.
- (F) Mechatronik
 - a) Grundstrukturen und Aufbau mechatronischer Systeme;
 - b) lineare und nichtlineare Systeme, Simulation, Integrationsverfahren, Hardware- in-the-Loop;
 - c) Aufbau, Modellierung und Analyse mechatronischer Systeme.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie

- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.
- cc) innerhalb des Schwerpunktes Konstruktionstechnik:
- (D) Tribotechnik I und II
 - a) Kontaktvorgänge, Kontaktgeometrie und -mechanik, Reibungsmechanismen, Verschleiß und Zuverlässigkeit;
 - b) Reibungs- und Verschleißberechnung auf energetischer Grundlage;
 - c) Maßnahmen zur Reibungs- und Verschleißminderung, Methodik zur Bearbeitung von Reibungs- und Verschleißproblemen.
- (E) CAD-Technik I und II
 - a) Hardware und Software für CAD/CAM-Systeme;
 - b) Werkstück – Geometrie – Modelle;
 - c) CAP-Systeme – Aufgaben und Inhalte der Arbeitsplanung, CAM-Systeme, Flexible Fertigungssysteme.
- (F) Konstruktionsmethodik
 - a) systematische Grundlagen des methodischen Konstruierens;
 - b) Vorgehensmodelle und Phasen des Konstruktionsprozesses;
 - c) spezifische Methoden und Hilfsmittel im Konstruktionsprozeß.
- (G) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung sowie
- (H) ein weiteres Gebiet aus dem jeweiligen Lehrangebot der Universität.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A) bis (C) sowie aus den Bereichen (D) bis (H) des jeweils vertieft studierten Schwerpunktes geschrieben. Es werden fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung
(Prüfungsdauer: 60 min)

2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

VII. Wirtschaft und Verwaltung

Das Studium der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung umfaßt die Bereiche:

- (A) Betriebswirtschaftslehre einschließlich spezifischer rechtlicher, mathematischer und statistischer Grundlagen,
- (B) Volkswirtschaftslehre einschließlich spezifischer rechtlicher, mathematischer und statistischer Grundlagen,
- (C) Wirtschaftsinformatik,
- (D) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung.

Einer der Bereiche (A), (B) oder (C) ist als Schwerpunkt vertieft zu studieren.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A) einschließlich in Betrieblichem Rechnungswesen,
2. ein Leistungsnachweis zu (A) in Recht,
3. ein Leistungsnachweis zu (A) in Mathematik und Statistik,
4. ein Leistungsnachweis zu (C),
5. ein Leistungsnachweis zu (B) einschließlich in Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in Grundlagen der beruflichen Fachrichtung,

Hauptstudium:

6. zwei Leistungsnachweise zu (A),
7. ein Leistungsnachweis zu (A) in Recht,
8. zwei Leistungsnachweise zu (B),
9. ein Leistungsnachweis zum gewählten Schwerpunkt (A), (B) oder (C),
10. zwei Leistungsnachweise zu (D);

b) Studiennachweise

1. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
2. Nachweis über fachdidaktische Praktika,
3. Nachweis über ein wirtschaftswissenschaftliches Seminar.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Betriebswirtschaftslehre

- a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre;
- b) Kostentheorie und Kostenrechnung;
- c) Betriebliches Rechnungswesen;
- d) Bilanzen;

e) Produktionswirtschaft;

f) Operations Research;

g) Marketing;

h) Investition und Finanzierung

sowie die damit verbundenen rechtlichen, mathematischen und statistischen Kenntnisse der beruflichen Fachrichtung.

(B) Volkswirtschaftslehre

a) Mikroökonomische Theorie;

b) Makroökonomische Theorie;

c) Finanzwissenschaft;

d) Allgemeine Wirtschaftspolitik;

e) Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

sowie die damit verbundenen rechtlichen, mathematischen und statistischen Kenntnisse der beruflichen Fachrichtung.

(C) Wirtschaftsinformatik

a) Grundlagen der Informationstheorie;

b) Zahlensysteme und Verschlüsselung;

c) Datenbanken und -strukturen.

(D) Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung

a) Fachdidaktische Theorien und Positionen;

b) bereichsbezogene Fachdidaktiken;

c) Exemplarik und fachbezogene Curriculumtheorie.

Bei vertieftem Studium der Betriebswirtschaftslehre außerdem Kenntnisse aus:

a) Unternehmensführung und Organisation;

b) Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung;

c) Unternehmensrechnung/Controlling;

d) Finanzen und Banken;

e) Produktionswirtschaft;

f) Operation Research;

g) Internationales Management.

Bei vertieftem Studium der Volkswirtschaftslehre außerdem Kenntnisse aus:

a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre;

b) Volkswirtschaftspolitik;

c) Finanzwissenschaft;

d) Internationale Wirtschaft.

Bei vertieftem Studium der Wirtschaftsinformatik außerdem Kenntnisse aus:

a) Prozeßmodellierung;

b) Strategisches Informationsmanagement.

3. Durchführung der Prüfung

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht zu den Aufgabengruppen aus den Bereichen (A), (B) und (C).

Es werden jeweils fünf Aufgaben zur Wahl gestellt. Davon sind drei – zuzüglich einer fachdidaktischen Fragestellung – zu bearbeiten.

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Schwerpunktes der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 60 min)
2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen der beruflichen Fachrichtung.
(Prüfungsdauer: 30 min)

Die mündliche Prüfung bezieht sich jeweils auf Themenkomplexe aus den Bereichen, die vom Prüfling nicht für die Arbeit unter Aufsicht gewählt wurden und denen nicht der Gegenstand der wissenschaftlichen Hausarbeit entnommen wurde.

VIII. Deutsch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Germanistische Literaturwissenschaft,
- (B) Germanistische Sprachwissenschaft,
- (C) Germanistische Mediävistik (Ältere deutsche Literatur und Sprachgeschichte),
- (D) Fachdidaktik Deutsch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (C),
4. ein Leistungsnachweis zu (D),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung einschließlich Latinum bzw. Lateinkenntnisse gem. Studienordnung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (A) in Geschichte der Neueren deutschen Literatur,
6. ein Leistungsnachweis zu (B) in Grundlagen der Germanistischen Linguistik,
7. ein Leistungsnachweis zu (C),
8. ein weiterer Leistungsnachweis zu (A) oder (B),
9. ein Leistungsnachweis zu (D) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in Literaturtheorie,
2. ein Nachweis zu (B) in Morphologie/Syntax oder Semantik/Lexikologie oder Pragmatik/Angewandte Sprachwissenschaft,

3. ein weiterer Nachweis zu (A) oder (B),
4. ein Nachweis zu (D),
5. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Germanistische Literaturwissenschaft

- a) Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart und Einsicht in Probleme der Periodisierung (überwiegend auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);
- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation zentraler Texte der deutschen Literatur seit der Frühen Neuzeit; Einsicht in Fragen der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte sowie der Wertung und Kanonbildung;
- c) Einsicht in Zusammenhänge der Literatur mit der Geschichte der Rhetorik, Poetik und Ästhetik;
- d) Kenntnis der historischen Organisation des Literatursystems nach den Bereichen der Produktion, Vermittlung, Distribution und Rezeption;
- e) Grundkenntnisse literaturwissenschaftlicher Methoden der Text- und Diskursanalyse sowie in Fragen der Edition und Textkritik;
- f) wissenschaftliche Grundkenntnisse seit dem 19. Jahrhundert.

(B) Germanistische Linguistik

- a) Kenntnis der zeichen-, kommunikations- und sprachtheoretischen Grundlagen der Linguistik einschließlich sprachgeschichtlicher Aspekte; Einsicht in die Theorieabhängigkeit wissenschaftlicher Terminologien, Untersuchungsmethoden und Erkenntnisziele;
- b) Kenntnis der systematischen Struktureigenschaften von Sprache auf allen ihren Analyseebenen; Einsicht in den Handlungscharakter der Sprachverwendung und in die kommunikative Bedeutung der pragmatischen Faktoren; Kenntnis entsprechender Modelle;
- c) Kenntnis der differenzierten Struktureigenschaften und Regularitäten des Deutschen, insbesondere der deutschen Gegenwartssprache; Kenntnis der Modelle und Verfahren zur Analyse gesprochener und geschriebener Sprache; Vertrautheit mit Besonderheiten der Varietäten deutscher Sprache;
- d) Fähigkeit zur linguistischen Analyse von Sprachzeichen aller Strukturebenen und zur Verknüpfung linguistischer Sachverhalte mit Nachbardisziplinen;
- e) Vertrautheit mit Struktur, Funktion und Wirkungsweise der Massenkommunikation.

(C) Germanistische Mediävistik

- a) Überblickswissen über die Geschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, ihrer Rezeption sowie ihrer Beziehungen zu den europäischen Literaturen und Kulturen (auf der Grundlage der Lektüre von Originaltexten);

- b) Fähigkeit zur Analyse und Interpretation einzelner zentraler Texte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit einschließlich der Fertigkeit, solche Texte verstehend laut zu lesen;
- c) Einsicht in die Problemzusammenhänge der Formen-, Gattungs-, Stoff- und Motivgeschichte der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit sowie ihrer geistes- und kulturgeschichtlichen Kontexte;
- d) philologische Grundkenntnisse; (z. B. Textkritik, Handschriftenkunde) sowie Überblickswissen zur Geschichte der deutschen Philologie;
- e) vertiefte Kenntnisse der Geschichte der deutschen Sprache in den sie kennzeichnenden (synchronen) Stufen und (diachronen) Entwicklungslinien; Fähigkeit zur Übersetzung (mit Hilfsmitteln) aus dem Althochdeutschen/Mittelhochdeutschen (fakultativ) sowie Frühneuhochdeutschen.

(D) Fachdidaktik Deutsch

- a) Überblickswissen zur Geschichte der Fachdidaktik und des Unterrichtsfaches Deutsch;
- b) Einsicht in Zusammenhänge von Fachdidaktik Deutsch, Methodik und verschiedenen Bezugswissenschaften (Allgemeine Didaktik, Erziehungswissenschaften, Entwicklungspsychologie und Sozialwissenschaften);
- c) Kenntnis der unterschiedlichen Theorien und Konzepte der Literatur- und Sprachdidaktik, ihre Lernziele und -inhalte in der Sekundarstufe II sowie Fähigkeit zu deren Planung;
- d) vertiefte Kenntnisse über Unterrichtsmodelle, über Methoden, Verfahren und Organisationsformen in den verschiedenen Lernbereichen und zur Ausbildung mündlicher und schriftlicher Sprachkompetenz;
- e) Fähigkeit zur Feststellung und Bewertung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe II.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Es wird eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen bzw. Aufgaben aus den Bereichen (A), (B) und (C) geschrieben.

Aus jedem Bereich werden mindestens drei Themen bzw. Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

Fachdidaktische Fragen können einbezogen werden. (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt aus den Bereichen (A), (B) und (C) je einen Schwerpunkt.

(Prüfungsdauer: 30 min)

2. Fachdidaktik

entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.

Der Prüfling wählt mindestens zwei Schwerpunkte aus.

(Prüfungsdauer: 20 min)

IX. Englisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Sprachwissenschaft,
- (B) Literaturwissenschaft,
- (C) Kulturstudien,
- (D) Sprachpraxis,
- (E) Fachdidaktik Englisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis zu (A),
- 2. ein Leistungsnachweis zu (B),
- 3. ein Leistungsnachweis zu (C),
- 4. ein Leistungsnachweis zu (E),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.

Hauptstudium:

- 5. drei Leistungsnachweis in mindestens zwei Bereichen aus (A) bis (C) (davon ein Hauptseminarschein);

b) Studiennachweise

- 1. ein Nachweis zu (E) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,
- 2. zwei Nachweise zu (D),
- 3. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) Sprachwissenschaft

a) Kenntnisse wesentlicher Strukturen der englischen Sprache sowie sprachwissenschaftlicher Theorien und Modelle;

b) Fähigkeit, Texte und sprachliche Phänomene auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu analysieren.

(B) Literaturwissenschaft

a) Fähigkeit zur Interpretation literarischer Texte und zur wissenschaftlichen Begründung der angewandten Verfahrensweisen;

b) Kenntnisse wesentlicher literaturhistorischer Entwicklungen;

c) vertiefte Kenntnisse auf einem größerem Gebiet im Bereich englischsprachiger Literaturen.

(C) Kulturstudien

a) exemplarische Kenntnisse und Interpretationskompetenzen im Bereich englischsprachiger Kulturen und ihrer historischen Voraussetzungen;

b) Grundkenntnisse im Bereich des politischen Systems sowie der Wirtschafts- und Sozialordnung Großbritanniens, des früheren britischen Empire und der USA;

c) vertiefte Kenntnisse zentraler Aspekte der Geschichte eines englischsprachigen Kulturbereichs.

(D) Sprachpraxis

a) Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache;

b) Beherrschung einer akzeptierten Aussprachevariante des Englischen;

c) Sprachpraktische Defizite können durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.

(E) Fachdidaktik Englisch

Einblick in Probleme der Auswahl von Texten, Methoden und Medien für den Englischunterricht sowie dessen Planung und Analyse.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

1. Eine Arbeit unter Aufsicht in englischer Sprache aus den Bereichen (A) bis (C); fachwissenschaftliche Darstellung zu einem Thema nach Wahl aus den genannten Bereichen.

2. eine Arbeit unter Aufsicht in deutscher Sprache aus den Bereichen (A) bis (C), wobei der in 1. bearbeitete Bereich entfällt.
(Bearbeitungszeit: je 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2. Geprüft werden zwei Bereiche aus (A) bis (C). Die mündliche Sprachkompetenz wird nachgewiesen, indem das Prüfungsgespräch mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geführt wird.
(Prüfungsdauer: 30 min)

2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 20 min)

X. Ethik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

(A) Logik,

(B) Theoretische Philosophie,

(C) Praktische Philosophie,

(D) Religion und Ethik,

(E) Fachdidaktik Ethik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A): Einführung in die Logik,

2. ein Leistungsnachweis zu (E),

3. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon einer zur Philosophischen Ethik,

4. ein Leistungsnachweis zu (D)

(Es müssen mindestens drei der vier Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Moderne) abgedeckt sein. Ein exemplarischer philosophischer Text muß behandelt worden sein.),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,

Hauptstudium:

5. ein Leistungsnachweis zu (C): Philosophische Ethik,

6. zwei Leistungsnachweise zu (C), davon mindestens einer zur Angewandten Ethik;

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (B),

2. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

(A) bis (D)

a) Nachweis der Fähigkeit, Probleme der Praktischen Philosophie und besonders moralische Fragestellungen zu erkennen und argumentativ angemessen unter Rückgriff auf Kenntnisse in Logik und Theoretischer Philosophie zu entwickeln;

b) vertiefte Kenntnisse zu mindestens drei Epochen der Geschichte der Ethik;

c) vertiefte Kenntnisse zu disziplinübergreifenden Problemfeldern philosophischen Denkens, insbesondere zu Problemen der Ethikanwendung und zu ethischen Themen des zweiten Berufsschulfaches.

(E) Fachdidaktik Ethik

a) Nachweis der Fähigkeit, Ziele und Auswahl der Inhalte des Ethikunterrichts in Berufsschulen zu begründen;

b) Kenntnis verschiedener Unterrichtsmaterialien und -methoden und ihrer fachspezifischen Umsetzung;

c) Nachweis der Fähigkeit zur Darlegung und Erläuterung eines Unterrichtsmodells.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht. Es werden drei Themen zur Wahl gestellt, von denen eines zu bearbeiten ist.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 30 min)
2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 20 min)

XI. Mathematik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Algebra und Zahlentheorie,
- (B) Analysis,
- (C) Geometrie,
- (D) Stochastik,
- (E) Numerische Mathematik,
- (F) Informatik,
- (G) Grundlagen der Mathematik,
- (H) Geschichte der Mathematik,
- (I) Fachdidaktik Mathematik.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A/C),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),
3. ein Leistungsnachweis zu (F),
4. ein weiterer Leistungsnachweis nach Maßgabe des Angebots an mathematischen Lehrveranstaltungen,

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in (A), (B) und (C),

Hauptstudium:

5. zwei Leistungsnachweise zu (E) einschließlich Praktikumsnachweis oder zu (D),
6. ein weiterer Leistungsnachweis nach Maßgabe des Angebots an mathematischen Lehrveranstaltungen,
7. ein Leistungsnachweis zu (I) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen;

b) Studiennachweise

1. je ein Nachweis zu (G) oder (H),
2. ein Nachweis zu (D) oder (E)
(Es muß der Bereich gewählt werden, zu dem kein Leistungsnachweis erbracht wird.),
3. ein Nachweis zu (I),
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kenntnisse aus den Bereichen:

(A) Algebra und Zahlentheorie

Theorie der linearen Gleichungssysteme, Matrizen, Determinanten, Vektorräume, algebraische Strukturen und Aufbau der Zahlensysteme sowie Teilbarkeitslehre, Diophantische Gleichungen u. a.

(B) Analysis

Elemente der Differential- und Integralrechnung, einschließlich elementarer Funktionen, Differentialgleichungen.

(C) Geometrie

synthetische und analytische Behandlung geometrischer Probleme, Grundlagen der Geometrie, Elemente der Darstellenden Geometrie.

(D) Stochastik

klassische Wahrscheinlichkeitstheorie, Zufallsgrößen, Einführung in die Schätz- und Testtheorie.

(E) Numerische Mathematik

lineare Gleichungssysteme, Nullstellenbestimmung, Interpolation, Quadratur.

(F) Informatik

Entwurf von Algorithmen und Datenstrukturen, Programmiersprachen, Rechnerstrukturen.

(G) Grundlagen der Mathematik

Prädikatenlogik, axiomatische Methoden der Mathematik, Semantik und Syntax.

(H) Geschichte der Mathematik

Einblick in die Problemgeschichte der Mathematik.

(I) Fachdidaktik Mathematik

a) mathematisches Denken und mathematische Lernprozesse (Theorien und Modelle des Mathematikunterrichts einschließlich fachwissenschaftlicher, lernpsychologischer und allgemeindidaktischer Grundlagen der Didaktik der Mathematik);

b) Analysieren und Einordnen konkreter Probleme des Mathematikunterrichts einschließlich fachübergreifender Aspekte,

c) didaktische Aufbereitung mathematischer Probleme und ihrer Lösungen,

d) Methoden des mathematischen Unterrichts,

e) Rahmenrichtlinien und die ihnen zugrunde liegenden Konzeptionen,

f) Mediendidaktik mit Schwerpunkt Taschenrechner und Computer.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht, deren Aufgaben aus den Bereichen (A) bis (G) zu wählen sind. Für jeden Bereich werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Aufgaben aus (I) können einbezogen werden.
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden)

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 30 min)
2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 20 min)

XII. Physik

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Experimentalphysik,
- (B) Theoretische Physik,
- (C) Fachdidaktik Physik,
- (D) Spezialrichtungen der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule.

Nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule kann die Studienordnung weitere Bereiche vorsehen.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),
2. ein Leistungsnachweis zu (B),

Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in den Bereichen (A) und (B)

Hauptstudium:

3. ein Leistungsnachweis zu (A),
4. ein Leistungsnachweis zu (C) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen,
5. zwei Leistungsnachweise zu (D);

b) Studiennachweise

1. ein Nachweis zu (A) in einem Grundpraktikum,
2. ein Nachweis zu (A) in einem Fortgeschrittenenpraktikum,
3. ein Nachweis zu (C): Schulpraktisches Experimentieren einschließlich Unfallverhütung,
4. Nachweis über die erforderlichen Schulpraktika,
5. ein Nachweis zu mathematischen Methoden der Physik.

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den Bereichen:

- (A) Experimentalphysik
 - a) zu grundlegenden Begriffen und Zusammenhängen;

b) um für grundlegende experimentelle und meßtechnische Fragestellungen der Physik adäquate Lösungen zu finden.

(B) Theoretische Physik

- a) zu ausgewählten Grundlagen der Theoretischen Physik;
- b) zur Lösung physikalischer Probleme mit Hilfe von Methoden der Theoretischen Physik.

(C) Fachdidaktik Physik

- a) zu fachdidaktischen Grundlagen des Physikunterrichts;
- b) zur fachdidaktischen Analyse fachwissenschaftlicher Grundlagen;
- c) zur Umsetzung fachdidaktischer Positionen im Physikunterricht.

(D) Spezialrichtungen zur Fachwissenschaft zu einem Spezialgebiet der Fachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes der Hochschule.

3. Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

a) Schriftliche Prüfung

Eine Arbeit unter Aufsicht zu Themen aus den Bereichen (A), (B) und (D).

Es werden dem Prüfling aus jedem zu bearbeitenden Bereich mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt.

b) Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 30 min)
2. Fachdidaktik
entsprechend den Anforderungen in Nr. 2.
(Prüfungsdauer: 20 min)

XIII. Russisch

Das Studium umfaßt folgende Bereiche:

- (A) Spracherwerb,
- (B) Sprachwissenschaft,
- (C) Literaturwissenschaft,
- (D) Geschichte/Landeskunde/Kultur Rußlands,
- (E) Fachdidaktik Russisch.

1. Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Neben den in § 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen und einer Übersicht über die Teilnahme an den durch die Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden folgende Nachweise unter Bezugnahme auf die Durchführungsbestimmungen des o. g. Paragraphen gefordert:

a) Leistungsnachweise

Grundstudium:

1. ein Leistungsnachweis zu (A),